



Neumarkt i.H., 21. April 2026

KUNDMACHUNG

über die Verfügung einer Verbotzone anlässlich Eintragung für Volksbegehren

Anlässlich des Eintragungsverfahrens für die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- **GRATIS Verhütung**
- **Karfreitag-Feiertag für Alle**
- **Polizei - kritischer Personalmangel**
- **Transparenz im Parlament**
- **Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl**

wird lt. den Bestimmungen der NRWO §§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, 74 verlautbart:

1. Eintragungslokal:

Marktgemeindeamt Neumarkt im Hausruckkreis – Bürgerservicestelle (barrierefrei erreichbar)
Marktplatz 30, 4720 Neumarkt i.H.

2. Verbotzone:

100 m im Umkreis des Eintragungslokales

In der Verbotzone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Die Verbotzone sowie das Tragen von Waffen gelten für die Dauer des Eintragungszeitraumes eines Volksbegehrens.

3. Eintragungszeitraum:

15. Juni 2026 bis 22. Juni 2026 (genaue Eintragungszeiten lt. jeweiliger Kundmachung)

4. Identitätsfeststellung:

Die eintragungswillige Person hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweis, Pass, Führerschein und überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Bgm. Herbert Ollinger



Angeschlagen: 21.04.2026
Abgenommen: 23.06.2026